

Informationen zur Förderung von Präventionsschulungen sexualisierter Gewalt

Antragsprozedere bei Inhouse-Schulungen

1. Die Schulleitung oder zuständige Präventionsfachkraft beantragt spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung die Förderung der Präventionsschulung bei der Stabsstelle Intervention und Prävention. Dabei ist der **Antrag zur Förderung von Präventionsschulungen sexualisierter Gewalt** sowie das **Schulungsprogramm** mit genauen Angaben zu Einzelthemen, zeitlichen Abläufen und den autorisierten Referent*innen auszufüllen und an das Sekretariat der Stabsstelle Intervention und Prävention zu senden.

Hinweise:

- Eine **Liste mit Referent*innen**, die nach § 13 der Präventionsordnung anerkannt sind, erhalten Sie bei der Stabsstelle Intervention und Prävention.
 - **Honorarverträge** mit Referent*innen und anderen Bildungseinrichtungen werden direkt mit der Präventionsbeauftragten Svenja Bäumeier geschlossen und abgerechnet.
2. Die **Entscheidung über die Förderung** der Präventionsschulung sexualisierter Gewalt erhalten Sie binnen eines Monats per E-Mail durch die Stabsstelle Intervention und Prävention.
 3. Nach Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb von zwei Monaten der **Verwendungsnachweis mit unterschriebener Teilnehmer/innenliste** von allen Teilnehmenden und Referent*innen sowie die **Kopien der Originalbelege für Overhead und Verpflegungskosten** bei der Stabsstelle Intervention und Prävention einzureichen. Alle Originalbelege sind aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Alle Vordrucke stehen zum Download auf der Internetseite [Bischöfliche Schulen - Prävention im Bistum Münster \(praevention-im-bistum-muenster.de\)](https://www.bischoefliche-schulen-praevention-im-bistum-muenster.de) bereit und sind per E-Mail an das Sekretariat praevention-schule@bistum-muenster.de zu senden.

Förderungsfähige Voraussetzungen und Maßnahmen

- Die **Anzahl der Teilnehmenden** zur Durchführung einer Präventionsschulung beträgt mind. 20 bis max. 60 Personen.
- Präventionsschulungen werden bei einer Teilnehmerzahl von mind. 20 bis max. 25 Personen durch **eine/n Referent*in**, die nach § 13 der Präventionsordnung anerkannt sind oder eine vergleichbaren Qualifikation vorweisen können, durchgeführt werden.

Besonderheit:

- Intensivschulungen für Absolvent*innen der **Weiterbildungs- und Berufskollegs** werden durch zwei anerkannte Referent*innen für Präventionsschulungen, die nach § 13 der Präventionsordnung anerkannt

sind oder eine vergleichbaren Qualifikation vorweisen können, durchgeführt.

- **Informationsveranstaltungen** für Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Präventionsordnung sind durch die Schulleitung oder der Präventionsfachkraft durchzuführen.
- Die **inhaltlichen Mindeststandards des Curriculums im Schulungsordner Kinder- und Jugendschutz** der fünf NRW- (Erz-) Bistümer nach § 9 der Präventionsordnung werden bei den sog. Grundschulungen eingehalten.
- Vertiefungsschulungen enthalten Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW-(Erz-)Bistümer anerkannt sind. [2022-08-17 Themen f. Vertiefungsschulungen.docx.pdf](#)
Ob darüber hinaus Themen und Inhalte für eine Vertiefungsschulung anerkannt werden, ist mit der Präventionsbeauftragten Svenja Bäumeier abzustimmen.
- Die Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt kann aufgrund der Schwere des Themas für manche Personen sehr belastend sein. Empfohlen wird die **Präventionsfachkraft oder eine Beratungslehrkraft in Schule** zu benennen, die ggf. bei Bedarf Ansprechpartner*in ist.
- Für **Personen mit eigenen Missbrauchserfahrungen** können Präventionsschulungen mit traumapädagogischer Begleitung organisiert oder weitere Alternativen gefunden werden. Hier können sich Betroffene vertrauensvoll und auch anonym an die Präventionsbeauftragte Svenja Bäumeier wenden.
- Der Veranstalter bespricht mit den Referent*innen das **Schulungsprogramm und Rahmenbedingungen der Schulung** (Zielgruppe, Gruppengröße, Raumgröße und Ausstattung sowie Themenschwerpunkte). Für die gemeinsame Vor- und Nachbereitung der Schulung mit den Referent*innen ist je eine Zeitstunde berücksichtigt.
Der Veranstalter stellt den Referent*innen das **schuleigene Institutionelle Schutzkonzept (ISK)** zur Verfügung.
- **Anerkennungsfähige Kosten** (vgl. Verwendungsnachweis) sind:
 - **Verpflegungskosten** pro Teilnehmer*in und Referent*in:
 - bei dreistündigen Schulungen maximal 5,00 €
 - bei sechsstündigen Schulungen maximal 17,00 €
 - bei zwölfstündigen Schulungen maximal 32,00 €
 - **Raum- und Unterbringungskosten** pro Zeitstunde:
 - 12,50 € bis maximal 100,00 €.
 - Vorzugsweise sollen eigene Räume in den Schulen genutzt werden. Eine Abrechnung von Raumkosten ist in diesem Zusammenhang ist dann nicht möglich.
 - **Overheadkosten**
 - (Material, Sachbearbeitung) bis maximal 60 Euro pro Schultag können geltend gemacht werden.
 - Für sechsstündige Schulungen wird auch bei Splitting der Veranstaltung auf zwei Tage generell nur ein Schultag gerechnet.
 - **Stornierungskosten:**
 - Bei kurzfristiger Absage von bis zu zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist den Referent*innen eine Stornierungsgebühr in Höhe von bis zu 500,00 € zu zahlen.
 -

- **Ausfallgebühren für Teilnehmende:**
 - Bei kurzfristiger Absage, ab zehn Tagen vor Beginn der Schulung wird, eine Ausfallgebühr in Höhe von 45,00 Euro pro Person erhoben, wenn der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.
- **Sonstige Ausgaben:**
 - Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit

Ansprechpersonen bei der Stabsstelle Intervention und Prävention

Beratung und Organisation

Svenja Bäumer
Präventionsbeauftragte
Fon 0251 495-17011
Mobil +49 171 552949
baeumer-s@bistum-muenster.de

Verwaltung

Beate Venherm
Sekretärin
Fon 0251 495-17012

praevention-schule@bistum-muenster.de

Postanschrift

Stabsstelle Intervention und Prävention
Horsteberg 11
48143 Münster
www.praevention-im-bistum-muenster.de